

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) i.V.m. § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 29.09.2008 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Festlegung des Teilaufhebungsgebietes

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 0,6 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind und sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 19.08.2008 (Maßstab 1:750) ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

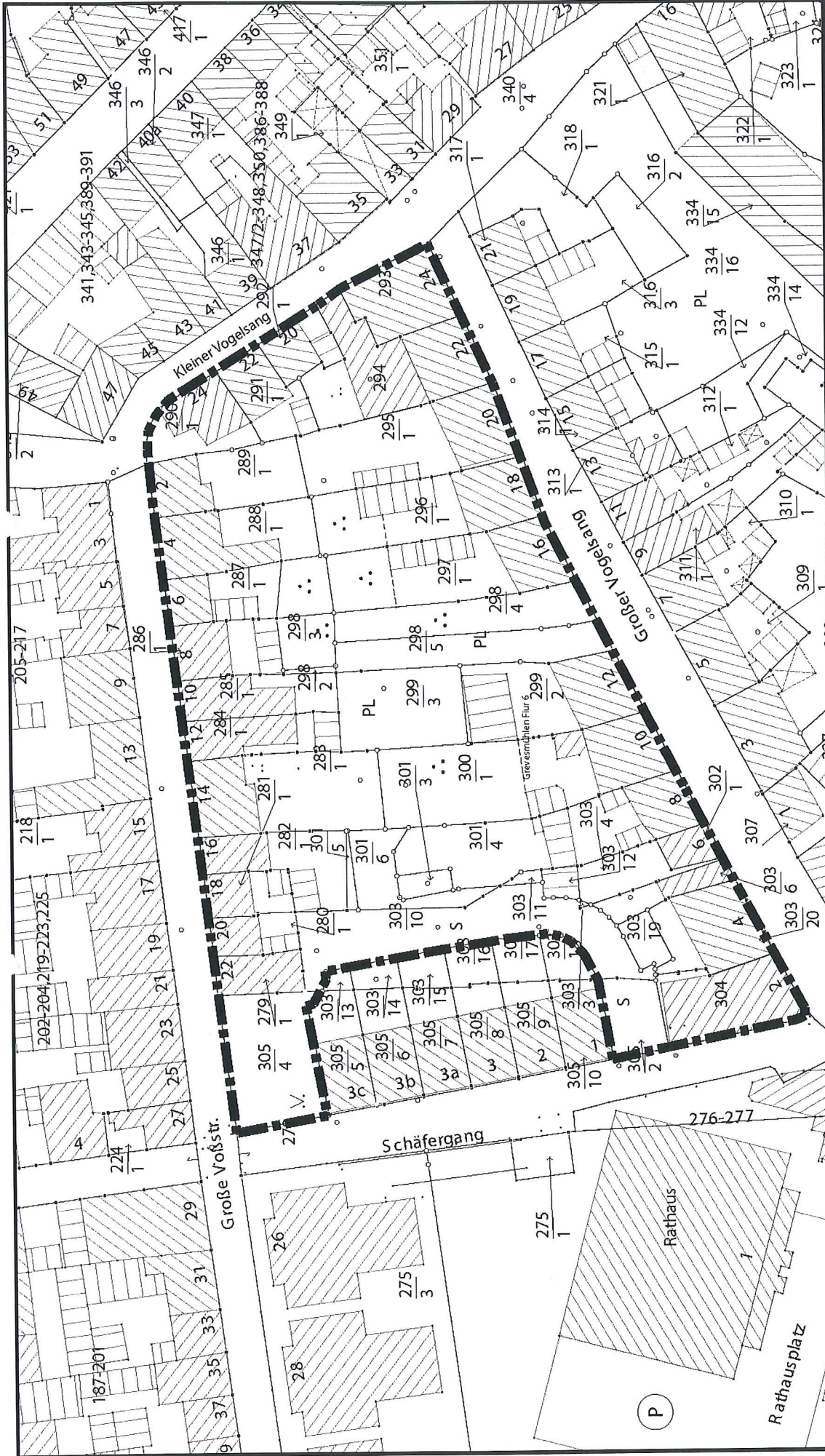
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, 01.10.2008

Jürgen Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen





Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Maßstab 1: 750, Auszug ist genordet

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Tel.: 03881/723-0 / Fax: 03881/723-111

Internet: www.grevesmuehlen.de / eMail: info@grevesmuehlen.de

Datum: 19.08.2008



Geltungsbereich der Satzung der Stadt Grevesmühlen
 über die Teilaufhebung der Satzung
 über die formliche Festlegung des Sanierungsgebietes



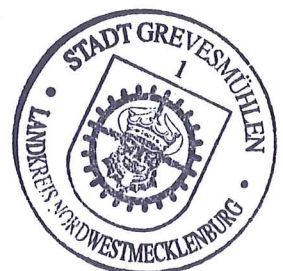
Anlage 2

zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

Auflistung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich der o.g. Satzung befinden

erstellt am: 19.08.2008

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	6	279/1
		280/1
		281/1
		282/1
		283/1
		284/1
		285/1
		286/1
		287/1
		288/1
		289/1
		290/1
		291/1
		292/1
		293
		294
		295/1
		296/1
		297/1
		298/2
		298/3
		298/4
		298/5
		299/2
		299/3
		300/1
		301/3
		301/4
		301/5
		301/6
		302/1
		303/3
		303/4
		303/6
		303/10
		303/11
		303/12
		303/19
		303/20
		304
		305/2
305/4		



07.10.08

OZ

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOB. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOB. M-V S. 410, 413) i. V.m. § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 29.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Teilaufhebungsgebietes

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 0,6 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind und sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 19.08.2008 (Maßstab 1:750) ist als Anlage 1 beigelegt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, 01.10.2008

Jürgen Ditz
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -

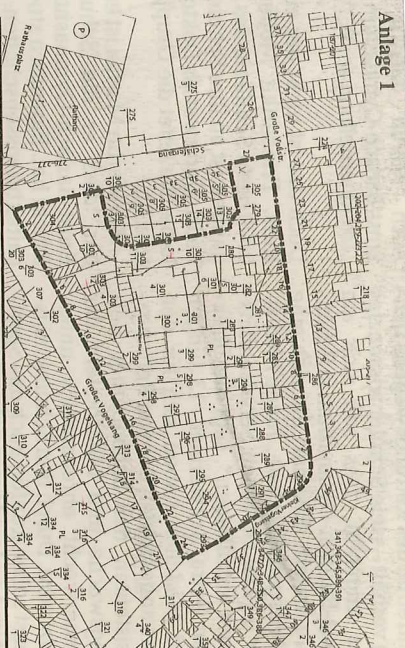
2. Die Teilaufhebungssatzung wird hiernit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der vertretenen Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend zu machen.
5. Mit dem Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Grevesmühlen zur Erhebung (§ 154 Abs. 1 BauGB) - und der betroffenen Grundstückeigentümer zur Zahlung (§ 154 Abs. 3 BauGB) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Endwert) des jeweiligen Grundstücks/Grundstückteiles. Miteigentümer eines Grundstücks sind im Verhältnis ihrer Anteile an gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Stadt Grevesmühlen eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.
6. Die Stadt Grevesmühlen wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.
7. Diese Satzung, nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorangehenden Paragraphen können von jedemmann in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.1.08 während der Öffnungszeiten

Montag u. Freitag
Dienstag u. Mittwoch
Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr
09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
geschlossen

Grevesmühlen, 01.10.2008

Jürgen Ditz
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -



Anlage 1
Anlage zur dem Katasteramtwerk
Maßstab 1:750, Anlage ist geneigt
Rechtslage
Stand Grevesmühlen
Datum: 19.08.2008
Hocher: www.grevesmuehlen.de/altstadt/

Anlage 2
zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“
Aufzählung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich der o.g. Satzung befinden

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	6	279/1
		280/1
		281/1
		282/1
		283/1
		284/1
		285/1
		286/1
		287/1
		288/1
		289/1
		290/1
		291/1
		292/1
		293
		294
		295/1
		296/1
		297/1
		298/2
298/3		
298/4		
298/5		
299/2		
299/3		
300/1		
301/3		
301/4		
301/5		
301/6		
302/1		
303/3		
303/4		
303/6		
303/10		
303/11		
303/12		
303/19		
303/20		
304		
305/2		
305/4		



Diese Bekanntmachung wurde am 07.10.2008 in der „OSTSEE-ZEITUNG“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.

Grevesmühlen, 07.10.08

Jürgen Ditz
Bürgermeister

